



# GEMEINDEAMT MARIA ALM

A-5761 Maria Alm  
Am Gemeindeplatz 3

DVR: 0108341 Tel.: 06584/7705 Fax: 77059

am Steinernen Meer  
(Land Salzburg)

[gemeinde@maria-alm.at](mailto:gemeinde@maria-alm.at)  
[www.maria-alm.at](http://www.maria-alm.at)

Angeschlagen am: ~~10. Okt. 2018~~  
Abgenommen am: ~~22. Okt. 2018~~

**Zahl:** BA 33/2018 und  
BA 34/2018

**Sachbearbeiter:** M. Slowiok **Datum:** 10.10.2018

## KUNDMACHUNG

### In der Angelegenheit:

Deutinger Philipp, 5761 Maria Alm, Krallerwinkl 40  
wegen baubehördlicher Bewilligung

- a) Abbruch des bestehenden Dachgeschoßes beim Objekt Krallerwinkl 40
- b) Auf- und Umbaumaßnahmen am bestehenden Objekt Krallerwinkl 40 sowie die Errichtung einer Autoabstellplatzüberdachung und einer Photovoltaikanlage, auf dem Grundstück 930/3, KG Alm
- c) Errichtung einer Kachelofenzentralheizung im Objekt Krallerwinkl 40
- d) ausnahmsweise Zulassung der Unterschreitung des nachbarlichen Seitenabstandes zu den Grundstücken 930/2 (Eigentümerin: Herzog Helga) und 930/4 (Eigentümer: Seifert Hans Christian), je KG Alm

**findet am Montag, dem 22.10.2018 um 09:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

### an Ort und Stelle

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 8 Absatz 2, Baupolizeigesetz 1997 sind zur mündlichen Verhandlung die Parteien persönlich zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiermit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Die rechtzeitige Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde hat gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Von einer Vollmacht kann jedoch abgesehen werden, wenn Sie durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen vertreten werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:  
Bauakt

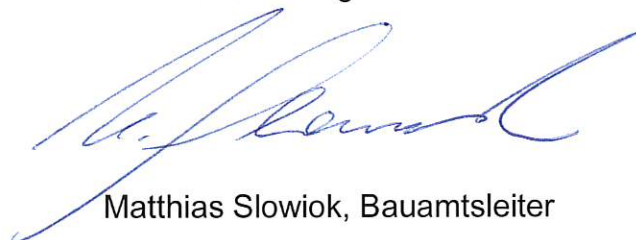
**Ort der Einsichtnahme:**  
Gemeindeamt Maria Alm

**Zeit der Einsichtnahme:**  
während den Amtsstunden

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

*Hinweis: Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jeder Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.*

Für den Bürgermeister

  
Matthias Slowiok, Bauamtsleiter

